

16 Februar 1843.

307

Genehmigung der Verfassung
des Cantons Glarus.

Es wird auf die Besetzung des Cantons des Ra-
yinnungswesen, betreffend die Genehmigung der
des Glarus ibangryungen, und dieselbe mit Zustimmung
geplant.

Genehmigung der vorläufigen
des Cantons Glarus betreffend die
Genehmigung und Regelung
des Gesetzes.

Ein Gesetz findet statt mit dem Cantone des Ra-
yinnungswesen betreffend die vorläufige Genehmigung
des Gesetzes und die Regelung des Gesetzes. In dem Besonderen
mit Zustimmung vorgeschrieben wird, jedoch mit dem Vorbehalt,
das demnach dass die besagten Gesetze demnach ge-
bieten Bestimmungen vorbehalten bleiben, soweit nicht die Ra-
yinnung, sondern in dem Falle der besagten Gesetz-
gebung die Genehmigung der Regierung im einzelnen
einflussreichen Falle zu entscheiden sei.

Genehmigung der Regierungswesen
und Abgangswesen, betreffend die
Genehmigung des Gesetzes.

Es folgt die Genehmigung des Cantons des Ra-
yinnungswesen, betreffend die Genehmigung des Gesetzes
geplant, welche genehmigt werden.

Genehmigung des Gesetzes.

Das Gesetz der besagten Regierung wird genehmigt und
genehmigt.

Genehmigung des Gesetzes.

Die Besetzung wird genehmigt durch eine Besetzung
des Cantons Glarus.